



Politische Gemeinde

Homburg

**Beitrags- und  
Gebührenordnung  
(BGO)**

## Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>A. Allgemeines</b>		
Grundsatz	Art. 1	3
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 2	3
Begriff der Anlagekosten	Art. 3	3
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4	4
Stundung	Art. 5	4
Ausserordentliche Härtefälle	Art. 6	4
Zuständigkeiten	Art. 7	4
Rechtsmittel	Art. 8	5
<b>B Erschliessungsbeiträge</b>		
Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 9	5
Bemessungsgrundsätze	Art. 10	6
Anteil der Grundeigentümer	Art. 11	6
Massgebende Kosten	Art. 12	6
Massgebliche Grundstücksfläche	Art. 13	6
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 14	7
Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	Art. 15	7
Verfahren, Rechtsmittel	Art. 16	7
<b>C Anschlussgebühren</b>		
Gegenstand	Art. 17	8
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 18	8
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 19	8
Fälligkeit	Art. 20	9
<b>D Wiederkehrende Gebühren</b>		
Gegenstand	Art. 21	10
Schuldner, Gebührenpflicht	Art. 22	10
Hydrantengebühr	Art. 23	10
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 24	10
Kostentransparenz	Art. 25	11
Einsichtsrecht	Art. 26	11
Fälligkeit	Art. 27	11
<b>E Ersatzabgaben</b>		
Grundsatz	Art. 28	12
Höhe der Abgaben, Verwendung	Art. 29	12
Rückerstattung der Abgaben	Art. 30	12
Verfahren, Fälligkeit	Art. 31	12
<b>F Baubewilligungsgebühren</b>		
Grundsatz	Art. 32	12
Reduktion	Art. 33	12
Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe	Art. 34	12
<b>G Verwaltungsgebühren</b>		
Grundsatz	Art. 35	13
Gebührenfestsetzung	Art. 36	13
Haftung, Vorschuss	Art. 37	13
Erlass, Stundung	Art. 38	13

<b>H</b>	<b>Verschiedene Gebühren</b>		
	Grundsatz	Art. 39	13
	Höhe der Gebühren	Art. 40	13
<b>I</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		
	Inkrafttreten	Art. 41	13
	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 42	13

**Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung**

C	Anschlussgebühren		14
D	Wiederkehrende Gebühren		16
E	Ersatzabgaben		17
F	Bauwesen		18
G	Verwaltungsgebühren		19
H	Verschiedene Gebühren		20
	Übersichtsplan Wasserversorgung		21
	Übersichtsplan Elektraversorgung		22

Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in diesem Reglement die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar.

Gestützt auf § 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GschG) erlässt die Politische Gemeinde Homburg die nachfolgende

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

### A. Allgemeines

- |                                   |        |   |
|-----------------------------------|--------|---|
| Grundsatz                         | Art. 1 | <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren. Wiederkehrende Gebühren werden für die Kanalisation auf dem ganzen Gemeindegebiet und für die Wasserversorgung in einem Teil des Gemeindegebietes erhoben. Die Teilgebiete der Wasserversorgung sind im Plan eingezeichnet, welcher als Bestandteil der Reglements gilt. Wiederkehrende Gebühren für Elektra werden nicht von der Gemeinde eingezogen.</li><li><sup>2</sup> Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</li><li><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement in Franken festgelegten Ansätze durch Beschluss der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2005 = 100 / Index 101.7, 30. Juni 2007.</li><li><sup>4</sup> Über die Höhe der Verbrauchsgebühren (Tarife) entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 BGO, der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.</li></ol> |
| Begriff der Erschliessungsanlagen | Art. 2 | <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</li><li><sup>2</sup> Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</li></ol>   |
| Begriff der Anlagekosten          | Art. 3 | Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren   |

		und Lastenbereinigung.
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4	<p><sup>1</sup> Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslichen anfallenden Beträge erheben.</p> <p><sup>2</sup> Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p><sup>3</sup> Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.</p>
Stundung	Art. 5	<p><sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p><sup>3</sup> Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch ange-merkt werden. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss richtet sich nach § 49 Abs. 3 PBG.</p>
Ausserordentliche Härtefälle	Art. 6	Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.
Zuständigkeiten	Art. 7	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt die Erfüllung der öffentlichen Erschliessungsaufgaben betreffend elektrischer Energie und zum Teil der Wasserversorgung an die folgenden Korporationen. Die Versorgungsgebiete der Korporationen und Genossenschaften sind in dem Reglement angehängten Plan eingezeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Elektrakorporation Gündelhart-Hörhausen</li><li>- Elektragenossenschaft Hinterhomburg</li><li>- Elektrizitätskorporation Homburg</li><li>- Elektragenossenschaft Hörstetten und Umgebung</li><li>- Elektrizitätsgenossenschaft Salen Reutenen Eugerswil</li><li>- Elektra Tägermoos und Umgebung</li><li>- Wasserkorporation Hinterhomburg</li></ul>

- Wasserkorporation Salen

Diese weisen die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen auf. Die Parteien schliessen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten einen schriftlichen Vertrag ab.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde verzichtet im Gebiet der in Absatz 1 und im Plan aufgeführten Korporationen auf die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren und ermächtigt diese Korporationen und Genossenschaften, die Kosten für ihre Leistungen im Versorgungsgebiet als Kaufpreis selbständig (privatrechtlich) zu regeln.
- <sup>3</sup> Die Beziehung zwischen dem Unternehmen und den Leistungsbezügern sind in einem Reglement festzuhalten.
- <sup>4</sup> Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben. Die Veranlagung solcher Abgaben erfolgt durch den Gemeinderat.

Rechtsmittel

Art. 8

Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

## **B. Erschliessungsbeiträge**

Grundsatz der Beitragspflicht

Art. 9

- <sup>1</sup> Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- <sup>2</sup> Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt.
- <sup>3</sup> Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
- <sup>4</sup> Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.

Bemessungsgrundsätze	Art. 10	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.</li><li>2 Sie verlegt die ihr noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.</li><li>3 Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.</li><li>4 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.</li></ol>
Anteil der Grundeigentümer	Art. 11	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):<ul style="list-style-type: none"><li>- 100 % für Erschliessungsstrassen und –wege</li><li>- 30 % für Sammelstrassen</li><li>- 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen</li></ul></li><li>2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs und Wendepätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.</li><li>3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.</li></ol>
Massgebende Kosten	Art. 12	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 3 genannten noch verbleibenden Anlagekosten.</li><li>2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.</li><li>3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstück im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwältigenden Anlagekosten zu berücksichtigen.</li><li>4 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.</li></ol>
Massgebliche Grundstücksfläche	Art. 13	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks,</li></ol>

		<p>abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.</p>
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 14	<p><sup>1</sup> Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.</p>
Schuldner / Fälligkeit der Beiträge	Art. 15	<p><sup>1</sup> Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.</p> <p><sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.</p>
Verfahren, Rechtsmittel	Art. 16	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,</li><li>b) das Verzeichnis der Eigentümer,</li><li>c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer</li><li>d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvorschlag zu erwartenden Beiträge.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als</p>



solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

- 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

### **C. Anschlussgebühren**

Gegenstand	Art. 17	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 18	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.</li><li>2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.</li><li>3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.</li></ol>
Bemessungsgrundlagen, Gebührenehmere	Art. 19	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:</li></ol>

#### **Wasserversorgung**

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Zusätzlich wird eine Einheitsgebühr pro Wohnung und bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten eine solche nach Nennleistungsgrösse des Wassermessers erhoben.

#### **Elektrizitätsversorgung**

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Grundgebühr gemäss Anhang erhoben.
- b) Zusätzlich wird für jede angeschlossene Liegenschaft eine Gebühr gemäss Anhang nach Anzahl Ampère der Anschlussleistung erhoben. Für elektrische Raum-Saunaheizungen und Wärmepumpen wird gemäss Anhang zusätzlich eine Gebühr pro kW An-

schlusswert erhoben.

### **Kanalisation**

- a) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird bis 4 Einwohnerequivalente eine Grundgebühr gemäss Anhang verrechnet. Für jeden zusätzlichen Einwohnerequivalent wird  $\frac{1}{4}$  von der Grundgebühr erhoben.

1 Einwohnerequivalent entspricht 62 m<sup>3</sup> Frischwasserbezug pro Jahr, gewichtet mit dem/den folgenden Faktor(en) für Schmutzstofffracht:

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnerequivalente anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES.

- b) Zusätzlich wird eine Einheitsgebühr pro Wohnung und bei Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentlichen Bauten eine solche nach Nennleistungsgrösse des Wassermessers gemäss Anhang erhoben.

- <sup>2</sup> Für Liegenschaften ohne Wasseruhr werden die Gebühren nach Einwohnerequivalenten berechnet. Ein Einwohnerequivalent entspricht der Abwassermenge (hydraulischer EG) und der Wasserverschmutzung, die eine Person pro Tag im Durchschnitt als Abwasser erzeugt.

Ein Einwohnerequivalent gilt pro:

- 1 - 1½ Zimmer-Wohnung
- Gäste- und Personalrestaurant im Gastgewerbe
- 8 Restaurant-Sitzplätze
- 20 Saal- oder Gartensitzplätze in Gaststätten
- 4 Fremdangestellte in Gewerbebetrieben
- 8 Schüler in Schulhäusern
- 75 m<sup>2</sup> in Kirchen
- Wohnwagen bzw. Zeltunterstände
- Zusätzliches Zimmer bei Um- und Anbauten

Zwei Einwohnerequivalente gelten pro

- 2 - 2½ Zimmer-Wohnung

Drei Einwohnerequivalente gelten pro

- 3 - 3½ Zimmer-Wohnung

Vier Einwohnerequivalente gelten pro

- 4 und Mehrzimmer-Wohnungen
- Einfamilienhaus
- Gewerbebetrieb

Fälligkeit	Art. 20	Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
------------	---------	--

#### **D. Wiederkehrende Gebühren**

Gegenstand	Art. 21	Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.
Schuldner, Gebührenpflicht	Art. 22	<p><sup>1</sup> Der Anspruch zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.</p> <p><sup>2</sup> Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsleitungen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.</p>
Hydrantengebühr	Art. 23	<p><sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt für die Sicherstellung des Lösschutzes jährlich wiederkehrende Hydrantengebühren von bewohnten Bauten, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Löschbereich eines Hydranten (Distanz weniger als 150 m) stehen.</p>
Bemessungsgrundlagen, Gebüh- renhöhe	Art. 24	<p><sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).</p> <p><sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:</p>

#### **Wasserversorgung**

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussleitung erhoben. Es wird unterschieden zwischen Wohnbauten, Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten und öffentlichen Bauten.  
Für jede weitere Wohnung im gleichen Haus wird zusätzlich die Hälfte einer ganzen Anschlussgebühr erhoben.
- b) Die Mengengebühr wird nach m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser, multipliziert mit dem Tarif gemäss Anhang, berechnet.

#### **Kanalisationen**

- a) Die Grundgebühr wird pro Anschlussleitung erho-

ben. Es wird unterschieden zwischen Wohnbauten, Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten und öffentlichen Bauten.

Für jede weitere Wohnung im gleichen Haus wird zusätzlich die Hälfte einer ganzen Anschlussgebühr erhoben.

- b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m<sup>3</sup> gemäss Anhang.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gilt für Wohnungen bis 4 Zimmer 248 m<sup>3</sup> (= 4 EWG); jedes weitere Zimmer zusätzlich 62 m<sup>3</sup> (1 EWG).

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxydation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet. Der Gemeinderat kann zu Lasten der betroffenen Mengemessungen anordnen.

- <sup>4</sup> Er kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

- <sup>5</sup> Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Kostentransparenz	Art. 25	Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentliche Meteorwasserleitungen auszuweisen.
Einsichtsrecht	Art. 26	Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.
Fälligkeit	Art. 27	<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.

- <sup>2</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

### **E. Ersatzabgaben**

Grundsatz	Art. 28	Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Parkplätzen nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
Höhe der Abgaben, Verwendung	Art. 29	<sup>1</sup> Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt.
		<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Anlagen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.
Rückerstattung der Abgaben	Art. 30	<sup>1</sup> Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Anlagenerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.
		<sup>2</sup> Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10 %.
Verfahren, Fälligkeit	Art. 31	Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **F. Baubewilligungsgebühren**

Grundsatz	Art. 32	Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren und verlangt für die Auslagen Ersatz.
Reduktion	Art. 33	Die Baubewilligungsgebühr wird um 50 % reduziert, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird.
Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe	Art. 34	<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühr bemisst sich anhand der Bausumme. Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden: a) Klein- und Umbauten, Remisen sowie Anlagen wie Zufahrten, Mauern etc. b) Einfamilienhäuser c) Mehrfamilienhäuser d) Landwirtschaftsbauten e) Gewerbe- und Industriebauten
		<sup>2</sup> Die Ansätze der Baubewilligungsgebühr sind im Anhang festgelegt.

### **G. Verwaltungsgebühren**

Grundsatz	Art. 35	Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren gemäss vorliegenden Bestimmungen, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
Gebührenfestsetzung	Art. 36	Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Fachgutachten und Kosten für Augenscheine werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
Haftung, Vorschuss	Art. 37	Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch. Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren verlangt werden.
Erlass, Stundung	Art. 38	<sup>1</sup> Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich ist oder zu grossen Härten führt, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.  <sup>2</sup> Erlassgründe sind Unterstützungsbedürftigkeit, finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen. Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

### **H. Verschiedene Gebühren**

Grundsatz	Art. 39	Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Gebühren gemäss kantonalen Gesetzen oder speziellen Reglementen.
Höhe der Gebühren	Art. 40	Die Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang festgelegt.

### **I. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	Art. 41	Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 42	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. Oktober 2008

Der Gemeindeammann      Die Gemeindeschreiberin

Heinrich Kuhn              Petra Löpfe

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 6. Februar 2009  
(Entscheid Nr. 776/2008)

## Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer

### **C. Anschlussgebühren**

#### **Kanalisation**

##### Grundgebühr

pro Anschlussobjekt, inkl. 1 Wohnung (bis 4 Einwohnergleichwerte)	Fr.	2'200.00
pro zusätzlichem Einwohnergleichwert	Fr.	550.00
Belastungsfaktor für gewerblich belastetes Abwasser		1.50

##### Mengengebühr

Nach Nennleistungsgrösse des Wassermessers

Wassermesser bis 1.5 Zoll	Fr.	1'500.00
Wassermesser bis 2 Zoll	Fr.	1'800.00
Wassermesser bis 2.5 Zoll	Fr.	2'100.00
Wassermesser bis 100 mm	Fr.	2'400.00
Wassermesser über 100 mm	Fr.	2'700.00

#### **Wasserversorgung**

##### Grundgebühr

pro Anschlussobjekt, inkl. 1 Wohnung (bis 4 Einwohnergleichwerte)	Fr.	2'000.00
pro zusätzlichem Einwohnergleichwert	Fr.	500.00

##### Mengengebühr

Nach Nennleistungsgrösse des Wassermessers

Wassermesser bis 1.5 Zoll	Fr.	1'500.00
Wassermesser bis 2 Zoll	Fr.	1'800.00
Wassermesser bis 2.5 Zoll	Fr.	2'100.00
Wassermesser bis 100 mm	Fr.	2'400.00
Wassermesser über 100 mm	Fr.	2'700.00

Anschlussgebühr bei provisorischem Bauanschluss  
inkl. Wasserverbrauch während der Bauzeit

Fr. 165.00

#### **Elektrizität**

##### Grundgebühr

pro Anschlussobjekt, inkl. 1 Wohnung (bis 4 Einwohnergleichwerte)	Fr.	3'000.00
pro zusätzlichem Einwohnergleichwert	Fr.	750.00



Mengengebühr

Anschlüsse bis 40 Ampère	Fr.	1'600.00
Zusätzlich für jeden weiteren Ampère (pro Ampère)	Fr.	40.00
Für elektrische Raum-Saunaheizungen und Wärmepumpen pro kW Anschlusswert, wobei die ersten 4 kW frei sind	Fr.	220.00

## **D. Wiederkehrende Gebühren**

### **Kanalisation**

#### Grundgebühr

Pro Einfamilienhaus / Reiheneinfamilienhaus	Fr.	220.00
Mehrfamilienhaus / Gewerbebetrieb / Landwirtschafts- Betrieb / öffentliche Bauten	Fr.	220.00
Jede weitere Wohnung in Mehrfamilienhaus / Landwirtschaftsbetrieben / Gewerbebetrieben und öffentlichen Bauten	Fr.	110.00

#### Mengengebühr

Pro m3 bezogenes Frischwasser gemäss Wasseruhr	Fr.	1.80
--	-----	------

### **Wasserversorgung**

#### Grundgebühr

Pro Einfamilienhaus / Reiheneinfamilienhaus	Fr.	250.00
Mehrfamilienhaus / Gewerbebetrieb / Landwirtschafts- Betrieb / öffentliche Bauten	Fr.	250.00
Jede weitere Wohnung in Mehrfamilienhaus / Landwirtschaftsbetrieben / Gewerbebetrieben und öffentlichen Bauten	Fr.	125.00

#### Mengengebühr

Pro m3 bezogenes Frischwasser gemäss Wasseruhr	Fr.	2.00
--	-----	------

#### Hydrantengebühr

Pauschale pro bewohntes Gebäude im Löschbereich eines Hydranten	Fr.	250.00
--	-----	--------

## **E. Ersatzabgaben**

### **Parkplatzersatzabgabe**

pro fehlenden Parkplatz Fr. 1'500.00

## F. Bauwesen

### Baubewilligungsgebühren

Klein- und Umbauten, Remisen sowie Anlagen wie Zufahrten, Mauern etc., inkl. Baukontrolle (Bausumme)	Fr. 110.00 Fr. 5'000.00	bis bis	1'650.00 560'000.00)
Mindestgebühr für Bausummen unter Fr. 5'000.00	Fr. 110.00		
Einfamilienhäuser, inkl. Baukontrolle (Bausumme)	Fr. 660.00 Fr. 150'000.00	bis bis	2'200.00 800'000.00)
Mehrfamilienhäuser, inkl. Baukontrolle (Bausumme)	Fr. 1'650.00 Fr. 500'000.00	bis bis	5'500.00 2'000'000.00)
Landwirtschaftsbauten, inkl. Baukontrolle (Bausumme)	Fr. 550.00 Fr. 25'000.00	bis bis	2'200.00 500'000.00)
Gewerbe- und Industriebauten, inkl. Baukontrolle (Bausumme)	Fr. 1'100.00 Fr. 100'000.00	bis bis	5'500.00 1'300'000.00)

### Feuerschutzbewilligungsgebühren

Feuerschutzbewilligung und Bewilligung für die Erstellung einer Feuerungsanlage und die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten	Fr. 120.00	bis	Fr. 400.00
---	------------	-----	------------

## **G. Verwaltungsgebühren**

### **Allgemeine Verwaltung und Einwohnerkontrolle**

Leumundszeugnis, Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung,	Fr.	10.00
Unterschriftenbeglaubigung	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung von Einwohnern	Fr.	10.00
Personalienbestätigung	Fr.	5.00
 Identitätskarten und Pässe		
Zusätzlich zu den kantonalen Ansätzen, pro Ausweis	Fr.	5.00
 Ausländerausweis		
Zusätzlich zu den kantonalen Ansätzen, pro Ausweis	Fr.	5.00
 Fotokopien	ab Fr.	0.20
Fax, pro Seite	Fr.	1.00

### **Gewerbe und Handel**

Bewilligung für Verlängerung	Fr.	20.00
Bewilligung für Freinacht	Fr.	30.00

## H. Verschiedene Gebühren

### Hundesteuer

Für den ersten Hund	Fr.	80.00
Für jeden weiteren Hund	Fr.	130.00
Ermässigung pro Hund nach absolviertem, offiziellem Hundekurs (einmalig)		50 %

### Friedhofgebühren

Für auswärtig wohnhaft gewesene Personen		
Erdbestattungsgrab	Fr.	1'000.00
Urnengrab	Fr.	600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00

### Rauchgaskontrolle

1stufige Anlage	Fr.	59.50
2stufige Anlage	Fr.	80.00
Aufnahme einer Neuanlage	Fr.	6.00
Zuschlag für Mehrarbeit gemäss effektivem Aufwand		

### Flur- und Waldstrassen / Entwässerungsanlagen

Auf dem ehemaligen Gebiet der Ortsgemeinde Gündelhart-Hörhausen wird ein reduzierter Flächenbeitrag erhoben. Er beträgt die Hälfte der vom Gemeinderat festgesetzten Flächenbeiträge.

Für das Gemeindegebiet gilt eine Minimaltaxe von Fr. 80.-- für alle Grundeigentümer.

Der Flächenbeitrag für die gesamte Betriebsfläche beträgt Fr. 40.-- pro Hektare.

### Entsorgung

Die Gebühren für die Entsorgung werden im Abfallreglement der Politischen Gemeinde Homburg geregelt.

### Beseitigung von Wespennestern

Pauschale pro Einsatz der Feuerwehr Homburg	Fr.	100.00
---	-----	--------

# Übersichtsplan Wasserversorgung

